

99050025016000, 99050025016000

Anerkennung und Bekanntgabe als Sachverständige oder Sach-verständiger nach Bundesbodenschutzgesetz

Heruntergeladen am 13.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121346825/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050025016000, 99050025016000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung und Bekanntgabe als Sachverständige oder Sach-verständiger nach Bundesbodenschutzgesetz
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung und Bekanntgabe als Sachverständige oder Sach-verständiger nach Bundesbodenschutzgesetz
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Gefahrenermittlung, Ablagerungen, Altlastensanierung, Ablagerung, Schädliche Bodenveränderungen, Altlastenverdachtsfläche, Expositionsabschätzung,

Modul	Sachverhalt
	Gefahrenbeurteilung, Bodenerosion, Schadstoffeintrag, Gefahrenabwehr, Probennahme, Gewässerkontamination, Altlastverdächtige Fläche, Sickerwasserkonzentration, Kontaminierung, Sanierung, Bodenluftsanierung, Anschwemmung, Stoffeintrag, Schutzmaßnahme, Bodenschutz SG I, Bodenuntersuchungen, Sanierungsuntersuchungen, Gefährdung, Altlasten, Bodenveränderungen, Sachverständiger, Altlastenverdachtsfälle, Schadstoffe, Spezialtiefbau, Altdeponien, Standortbezogene Erfassung, Bundesbodenschutzgesetz, Bundes-Bodenschutzgesetz, Toxikologische Bewertung, Gefährdungsabschätzung, Sanierungsplan, Altlastenerkundung, Grundwassersanierung, Bodenschutz SG II
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.11.2020
Fachlich freigegeben durch	Deutscher Industrie- und Handelskammertag 2020-11-05
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/_18.html http://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/_18.html
Teaser	Wenn Sie als Sachverständige oder Sachverständiger für bodenschutzrechtliche Fragestellungen anerkannt werden möchten, müssen Sie einen entsprechenden Antrag stellen. Sie können als Sachverständiger für

Modul

Sachverhalt

bodenschutzrechtliche Fragestellungen anerkannt werden.

Volltext

Das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten sieht an mehreren Stellen vor, Sachverständige einzubeziehen. Um als Sachverständige oder Sachverständiger im Bereich des Bodenschutzes anerkannt zu werden, müssen Sie folgende Eigenschaften erfüllen:

- 1\.. erforderliche Sachkunde nachweisen (Qualifizierte Ausbildung, Praktische Erfahrung, Weiterbildungen)
- 2\.. Verfügung über eine gerätetechnische Ausstattung (muss nicht im Eigentum stehen, der Zugriff kann über abgeschlossene Verträge nachgewiesen werden)
- 3\.. Zuverlässigkeit und Ihre persönliche Integrität (Nachweise und Erklärungen über persönliche, wirtschaftliche, organisatorische Unabhängigkeit)

Anerkannte Sachverständige oder Sachverständiger sind dabei in sechs unterschiedlichen Sachgebieten anerkannt und tätig:

- 1\.. Flächenhafte und standortbezogene Erfassung/ historische Erkundung
- 2\.. Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer
- 3\.. Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Pflanze, Vorsorge zur Begrenzung von Stoffeinträgen in den Boden und beim Auf- und Einbringen von Materialien
- 4\.. Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Mensch
5. Sanierung
- 6\.. Gefahrenermittlung, -beurteilung und -abwehr von schädlichen Bodenveränderungen aufgrund von Bodenerosion durch Wasser

Hat die Anerkennungsbehörde alle Voraussetzungen

Modul

Sachverhalt

geprüft und wurde Ihre fachliche Eignung/Sachkunde festgestellt, erfolgt die Anerkennung und Bekanntgabe per Bescheid und mit Anerkennungsurkunde.

Die Kontaktdaten der anerkannten und bekannt gegebenen Sachverständigen sind in einheitlichen Verzeichnissen veröffentlicht. Wenn Sie bereits über eine öffentliche Bestellung gemäß Gewerbeordnung auf dem beantragten Sachgebiet verfügen und geeignete Fortbildungen absolviert haben, erbringen Sie damit auch den Nachweis der erforderlichen Sachkunde für eine Anerkennung nach Bundesbodenschutzgesetz und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten. Damit gibt es einige Sachverständige, die neben ihrer öffentlichen Bestellung nach Gewerbeordnung auch eine Anerkennung nach Bundesbodenschutzgesetz besitzen. Als Sachverständige nach Bundesbodenschutzgesetz werden auch Sachverständige anerkannt, deren Sachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung in einem anderen Bundesland nach vergleichbaren Anforderungen überprüft wurde. Eine erneute Überprüfung entfällt.

Das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) sieht an mehreren Stelle vor, Sachverständige einzubeziehen. Um als Sachverständiger in diesem Bereich anerkannt zu werden, müssen Sie sowohl über die erforderliche Sachkunde und gerätetechnische Ausstattung verfügen als auch auf Grund Ihrer Zuverlässigkeit und Ihrer persönlichen Integrität für diese Tätigkeit geeignet sein.

Anerkannte Sachverständige sind dabei in sechs unterschiedlichen Sachgebieten anerkannt und tätig:

1\ Flächenhafte und standortbezogene Erfassung/
historische Erkundung

2\ Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad
Boden-Gewässer

Modul

Sachverhalt

3\.. Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad
Boden-Pflanze

4\.. Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad
Boden-Mensch

5\.. Sanierung

6\.. Gefahrenermittlung, -beurteilung und -abwehr von
schädlichen Bodenveränderungen aufgrund von
Bodenerosion durch Wasser

Hat die Anerkennungsbehörde alle Voraussetzungen
geprüft und wurde Ihre fachliche Eignung/Sachkunde
festgestellt, erfolgt die Anerkennung und Bekanntgabe
per Bescheid und mit Anerkennungsurkunde.

Die hierfür zuständigen Anerkennungs- und
Bekanntgabebehörden sind in den Bundesländern
unterschiedlich. Häufig sind dies die Industrie- und
Handelskammern, aber auch die Ingenieurkammern,
Landwirtschaftskammern oder Landesämter können
zuständig sein.

Ihre Anerkennung und Bekanntgabe erfolgt teilweise
mit Befristung, teilweise unbefristet, je nach
Verordnung und Bundesland.

Die Kontaktdaten der anerkannten und bekannt
gegebenen Sachverständigen sind in einheitlichen
Verzeichnissen veröffentlicht.

Wenn Sie bereits über eine öffentliche Bestellung
gemäß § 36 GewO auf dem beantragten Sachgebiet
verfügen und geeignete Fortbildungen absolviert
haben, erbringen Sie damit häufig auch den Nachweis
der erforderlichen Sachkunde für eine Anerkennung
nach § 18 BBodSchG in Verbindung mit der jeweiligen
Verordnung. Damit gibt es einige Sachverständige, die
neben ihrer öffentlichen Bestellung nach § 36 GewO
auch eine Anerkennung nach § 18 BBodSchG besitzen.

Als Sachverständige nach § 18 BBodSchG werden in
den Bundesländern zumeist auch Sachverständige
anerkannt, deren Sachkunde, Zuverlässigkeit und

Modul

Sachverhalt

gerätetechnische Ausstattung in einem anderen Bundesland nach vergleichbaren Anforderungen überprüft wurde. Eine erneute Überprüfung entfällt.

Erforderliche Unterlagen

- Bezeichnung des beantragten Sachgebietes
- tabellarischer Lebenslauf mit beruflichem Werdegang und Passfoto
- Beschreibung der aktuellen beruflichen Tätigkeitsschwerpunkte
- Führungszeugnis „zur Vorlage bei einer Behörde“ im Original (nicht älter als drei Monate) und/oder Zustimmung, dass eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister in Sachverständigenangelegenheiten eingeholt wird
- Zeugniskopien
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung oder eine konkrete Absichtserklärung über den Abschluss in angemessener Höhe
- ein Tätigkeitsnachweis aus den letzten drei Jahren mit einer Objektliste aus der die Art der in dieser Zeit eigenständig bearbeiteten Gutachten und die bearbeiteten Themen und Fragestellungen sowie ggf. zugehörige Ansprechpartner und Referenzpersonen hervorgehen
- in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung eigenständig gefertigte Gutachten bzw. Gutachten mit gekennzeichneten Eigenleistungen und zwar fünf je beantragtem Sachgebiet.
- eventuell andere schriftliche Ausarbeitungen, die geeignet sind, die erforderliche Sachkunde nachzuweisen (wiss. Publikationen, Arbeitshilfen o.ä.)
- Nachweis über sachgebietspezifische Fortbildung in den letzten drei Jahren

Erklärungen darüber,

- dass die Bewerberin oder der Bewerber sich in geordneten Vermögensverhältnissen befindet;
- ob gegen ihn persönlich oder in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter einer Handelsgesellschaft in den letzten 10 Jahren vor der Bewerbung ein Verfahren über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung im Rahmen einer Zwangsvollstreckung anhängig war;

Modul

Sachverhalt

- ob über ihr oder sein Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, deren Vorstand oder Geschäftsführer sie oder er war, ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. mangels Masse abgelehnt wurde;
 - ob gegen ihr oder ihn ein Ermittlungsverfahren schwebt oder ein solches Verfahren in den letzten fünf Jahren geschwebt hat, aber eingestellt wurde
 - ob gegen ihr oder ihn von einem deutschen Gericht oder ausländischen Gericht Strafen verhängt wurden (Datum, Grund, Strafmaß);
 - ob, wann und bei welcher Stelle sie oder er zu irgendeiner Zeit um die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständige oder Sachverständiger nachgesucht hat.
 - Sachverständige, die sich in einem Anstellungs- oder Beamtenverhältnis befinden, benötigen außerdem eine Freistellungserklärung des Arbeitgebers oder Dienstherrn

Bitte erfragen Sie bei der für Sie zuständigen Behörde, ob Sie weitere Unterlagen einreichen müssen.

- Lebenslauf sowie vollständige Darstellung der beruflichen Tätigkeit und der Sachverständigentätigkeit bis heute
 - Ein Passbild (auch digital)
 - Führungszeugnis „zur Vorlage bei einer Behörde“ im Original gemäß § 30 Abs. 5 BZRG (nicht älter als drei Monate)
 - Gewerbezentralregisterauszug „zur Vorlage bei einer Behörde“ im Original gemäß § 150 Abs. 5 GewO (nur erforderlich, bei gewerblicher Tätigkeit)
 - Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung/Bescheinigung in Steuersachen Ihres zuständigen Finanzamtes im Original
 - Kopie Ihrer Haftpflichtversicherung für Personen, Sach- und Vermögensschäden
 - Beglaubigte Kopien von Zeugnissen (Berufsabschlüsse, Diplome, Promotionsurkunde), Kopien fachlichen Auszeichnungen
 - Teilnahmebescheinigungen an Fach und

Modul

Sachverhalt

Sachverständigenseminaren, Kopien von Arbeits- und Dienstbescheinigungen (z. B. Zeugnisse vom letzten/ gegenwärtigen Arbeitgeber)

- Fünf selbst erstellte Gutachten pro Sachgebiet, die für den Nachweis der Sachkunde im beantragten Sachgebiet geeignet sind
- Gutachtenjournal der letzten zwei Jahre
- Weiterbildungsnachweise der letzten zwei Jahre

Bitte erfragen Sie bei der für Sie zuständigen Behörde, ob Sie weitere Unterlagen einreichen müssen.

Voraussetzungen

Damit Sie als Sachverständige oder Sachverständiger für den Bereich des Bodenschutzes anerkannt werden, müssen Sie nachweisen, dass Sie

- über die erforderliche, umfassende Sachkunde,
- über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung und über die erforderliche Haftpflichtversicherung für die Sachverständigentätigkeit verfügen und
- Ihre persönliche Zuverlässigkeit nachweisen.

- Sie verfügen über die erforderliche, umfassende Sachkunde
- Sie verfügen über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung
- Sie sind persönlich zuverlässig
- Sie verfügen über die erforderliche Haftpflichtversicherung für die Sachverständigentätigkeit

Kosten

Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.

Die Gebühren variieren und werden von den einzelnen Behörden und Kammern nach deren Kosten selbst festgelegt. Gebühren Kostenrahmen: 300 2500 EUR Hinzu kommen die Auslagen für Fachgremien und Auskünfte. Kosten/Entgelt für die Überprüfung im Fachgremium: 1000 3000 EUR

Modul

Sachverhalt

Verfahrensablauf

Sie können den Antrag schriftlich oder elektronisch stellen.

Wenn Sie den Antrag gestellt haben und alle Unterlagen vollständig vorliegen, prüft die zuständige Stelle, ob alle Voraussetzungen für die Anerkennung als Sachverständige oder Sachverständiger erfüllt sind.

Daraufhin erhalten Sie einen Gebührenbescheid. Die Gebühren werden grundsätzlich mit der Antragstellung fällig.

Im Weiteren prüfen die Anerkennungsbehörden die Zuverlässigkeit sowie die gerätetechnische Ausstattung und Ihre Haftpflichtversicherung. Ihre fachliche Eignung wird durch Ausschüsse oder Fachgremien für Bodenschutz und Altlasten geprüft. Auch hier müssen Sie die Kosten tragen. Das Überprüfungsverfahren besteht in der Regel aus der Bewertung Ihrer vorgelegten Gutachten sowie aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Fachgespräch. Das Ergebnis der Überprüfung wird Ihnen grundsätzlich schriftlich bekannt gegeben. Auf Wunsch kann die Entscheidung in einem Gespräch erläutert werden. Hat die Anerkennungsbehörde alle Voraussetzungen geprüft und wurde Ihre fachliche Eignung/Sachkunde festgestellt, erfolgt die Anerkennung und Bekanntgabe per Bescheid und Sie erhalten eine Urkunde. Ihre Anerkennung wird im bundesweiten Sachverständigenverzeichnis veröffentlicht und auch im Veröffentlichungsorgan der Anerkennungsbehörde bekannt gemacht.

Die Überprüfung von Sachverständigen nach § 18 BBodSchG ist in allen Bundesländern unterschiedlich geregelt und erfolgt nach der im jeweiligen Bundesland geltenden Verordnung.

- Sie stellen zunächst einen schriftlichen Antrag. Aus dem Antrag muss hervorgehen, für welche/s Sachgebiet/e der Antrag gestellt werden soll. Mit dem Antrag müssen Sie weitere Unterlagen einreichen, die im Antrag aufgelistet sind.
- Sie erhalten einen Gebührenbescheid. Die Gebühren

Modul	Sachverhalt
	<p>werden grundsätzlich mit der Antragstellung fällig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Weiteren prüfen die Anerkennungsbehörden die Zuverlässigkeit sowie die gerätetechnische Ausstattung und Ihre Haftpflichtversicherung. • Ihre fachliche Eignung wird durch Ausschüsse oder Fachgremien für Bodenschutz und Altlasten geprüft. Auch hier müssen Sie die Kosten tragen. • Das Überprüfungsverfahren besteht in der Regel aus der Bewertung Ihrer vorgelegten Gutachten sowie aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Fachgespräch. • Das Ergebnis der Überprüfung wird Ihnen grundsätzlich schriftlich bekannt gegeben. Auf Wunsch kann die Entscheidung in einem Gespräch erläutert werden. • Hat die Anerkennungsbehörde alle Voraussetzungen geprüft und wurde Ihre fachliche Eignung/Sachkunde festgestellt, erfolgt die Anerkennung und Bekanntgabe per Bescheid und Sie erhalten eine Urkunde. • Ihre Anerkennung wird im bundesweiten Sachverständigenverzeichnis veröffentlicht und auch im Veröffentlichungsorgan der Anerkennungsbehörde bekannt gemacht.
Bearbeitungsdauer	Die nötigen Prüfungen sind sehr umfangreich und können je nach Bestellungsgebiet zwischen sechs und achtzehn Monate in Anspruch nehmen. Die nötigen Prüfungen sind sehr umfangreich und können je nach Bestellungsgebiet zwischen sechs und achtzehn Monate in Anspruch nehmen.
Frist	keine \- keine
weiterführende Informationen	<p>Informationen zu Ansprechpartnern, Kammern und Bestellungs Voraussetzungen finden Sie hier: [Seite des Sachverständigenverzeichnisses](https://svw.ihk.de/)</p> <p>Weiteführende Informationen zu landesspezifischen Zuständigkeiten und speziellen Regelungen finden Sie hier: [Seite des Recherchesystems Messstellen und Sachverständige](https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein)</p>
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsgerichtliche Klage • Widerspruch
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Sachverständige für den Bereich des Bundesbodenschutzgesetzes Anerkennung <ul style="list-style-type: none"> • Anerkennung und Bekanntgabe Sachverständige oder Sachverständiger nach Bundesbodenschutzgesetzes • Sachverständige können für sechs unterschiedliche Sachgebiete im Bereich des Bundesbodenschutzgesetzes anerkannt werden, wenn die erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung vorliegt <ul style="list-style-type: none"> • Verfahrensdauer 6 18 Monate • Veröffentlichung im bundesweiten Sachverständigenverzeichnis sowie in der Datenbank ReSyMeSa • Zuständig je nach Sachgebiet ist die Industrie- und Handelskammer, Ingenieurkammer-Bau oder die Landwirtschaftskammer • Anerkennung und Bekanntgabe Sachverständiger nach § 18 BBodSchG i.V.m. jeweiliger Verordnung/Gesetz des Landes <ul style="list-style-type: none"> • Sachverständige können für sechs unterschiedliche Sachgebiete im Bereich des Bundesbodenschutzgesetzes anerkannt werden, wenn die erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung vorliegt <ul style="list-style-type: none"> • Verfahrensdauer 6 - 18 Monate • Bestellung erfolgt teilweise befristet, teilweise unbefristet • Veröffentlichung im bundesweiten Sachverständigenverzeichnis sowie in der Datenbank ReSyMeSa • Zuständige Anerkennungs- und Bekanntgabebehörden sind in den Bundesländern unterschiedlich, zuständig sind beispielsweise die Industrie- und Handelskammern, Ingenieurkammern, Landwirtschaftskammern, Landesämter
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	

Modul	Sachverhalt
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> • Formulare vorhanden: Ja • Schriftform erforderlich: Nein • Formlose Antragsstellung möglich: Nein • Persönliches Erscheinen nötig: Ja <ul style="list-style-type: none"> • Formular: Antragsformular der anerkennenden Behörde • OnlineVerfahren: nicht möglich • Schriftformerfordernis: ja • Persönliches Erscheinen nötig: ja
Ursprungsportal	<p>Recognition and announcement as an expert or expert according to the Federal Soil Protection Act, Anerkennung und Bekanntgabe als Sachverständige oder Sach-verständiger nach Bundesbodenschutzgesetz</p>